

# Hausordnung

## Wohnheime des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

1. Bitte vermeiden Sie Störungen der Mitbewohner in den Wohnheimen des Studentenwerkes durch Einhalten der Zimmerlautstärke. In der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr (Sa und So von 00:00 Uhr - 08:00 Uhr) ist in besonderem Maße Ruhe zu halten. Mit studentischem Leben muss in den Wohnheimen des Studentenwerkes gerechnet werden.
2. Die Mieter sind verpflichtet, die Wohnheimtüren verschlossen zu halten und beim Betreten des Wohnheimes darauf zu achten, dass fremde Personen nicht ins Wohnheim gelangen.
3. Die Tür- und Briefkastenschilder sind mit Name, Vorname und Zimmernummer zu kennzeichnen.
4. In allen öffentlichen Bereichen der Wohnheime, wie z.B. inneren Fluren und Treppenhäusern, herrscht generelles Rauchverbot.
5. In den Gemeinschaftsräumen, auf Fluren, Treppen und im Foyer ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
6. Das Abstellen von Gegenständen auf den Verkehrsflächen in den Wohnheimen (Flure, Foyer, Laubengänge u. dgl.) ist verboten.
7. Die Reinigung der angemieteten Zimmer obliegt dem Mieter.
8. Das Anbringen von Außenantennen, Außenjalousien sowie das Abstellen von jeglichen Gegenständen auf der äußeren Fensterbank ist untersagt. Das Aufstellen von Waschmaschinen in den angemieteten Zimmern bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
9. Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt werden. Das Entfernen und Verändern von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
10. Die vorhandene Aufzugsanlage darf durch den Mieter ordnungsgemäß mitbenutzt werden. Der Vermieter haftet nur für Unfälle, für die ihn ein Verschulden trifft. Betriebsstörungen sind dem Vermieter oder seinem Beauftragten sofort mitzuteilen.
11. Verunreinigungen der Außenanlagen, Fußwege, Laubengänge und Zufahrten zwischen den Wohnheimen sind zu unterlassen. Grillen und offenes Feuer sind generell, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen, verboten.
12. Erkrankungen laut Bundesseuchengesetz, die andere Mitbewohner gefährden können, sind dem Wohnheimsachbearbeiter oder Hausmeister unverzüglich zu melden.
13. Das Hausrecht übt der Vermieter bzw. dessen Beauftragter aus.

13.07.2010